

Achtung Gläubiger! Verjährung droht zum 31.12.

Berlin, 24. November 2016 – Ihnen steht Geld aus einer offenen Rechnung zu – und die Rechnung stammt noch aus dem Jahr 2013? Dann sollten Sie sich jetzt ranhalten, denn zum 31. Dezember können diese Ansprüche verjähren.

Drei Jahre beträgt die »regelmäßige Verjährungsfrist«. So regelt es der § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Stichtag ist dabei immer das Jahresende – egal wann im Laufe des Jahres die Forderungen entstanden sind. Die Frist gilt zum Beispiel für Ansprüche aus Kauf- oder Mietverträgen.

Es gibt aber Möglichkeiten, eine Verjährung zu hemmen. Am einfachsten ist es, einen gerichtlichen Mahnbescheid zu beantragen, der noch vor Silvester zugestellt werden muss. Auch wenn der Schuldner einen Teilbetrag auf die geforderte Summe bezahlt, lässt sich die Verjährung hemmen.

Viele Gläubiger sind allerdings mit den juristischen Details bei Zahlungsansprüchen und deren Verjährung überfordert. Unterstützung bieten ihnen daher Rechtsdienstleister wie Inkassounternehmen. Diese können alle Maßnahmen im vorgerichtlichen Inkasso übernehmen – bis hin zur Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Pro Jahr führen Inkassounternehmen der Wirtschaft dadurch mehr als 5 Milliarden Euro an berechtigten Forderungen wieder zurück.

Pressekontakt:

Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.
Friedrichstraße 50–55
10117 Berlin

Ihr Ansprechpartner: Marco Weber
Telefon: 030/2 06 07 36-40
Telefax: 030/2 06 07 36-33
E-Mail: weber@inkasso.de

www.twitter.com/BDIU_inkasso_de

Über den BDIU

Dem Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen gehören 560 Unternehmen des Forderungsmanagements an. Die über eine halbe Million Auftraggeber der Inkassounternehmen kommen aus allen Wirtschaftsbereichen und beschäftigen mehr als 6 Millionen Menschen in Deutschland.